



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 30.000/1-Präs.5/86

1769/AB

1986 -02- 13

zu 1813/J

An die  
ParlamentsdirektionParlament  
1017 Wien

Wien, am 11. Februar 1986

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1813/J-NR/86, betreffend Fremdsprachenausbildung in den Fachschulen für Fremdenverkehrsberufe, die die Abgeordneten HAIGERMOSER und Genossen am 20. Jänner 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1)

1. Der Fremdsprachenunterricht an den Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, Lehrplan BGBl.Nr. 519/1982, Anlage 1.7., besteht aus den Pflichtgegenständen Englisch sowie Französisch und einem Freigegegenstand "Dritte lebende Fremdsprache" in folgendem Ausmaß:

	Wochenstunden/Jahrgang					Summe
	I	II	III	IV	V	
Englisch	3	3	2	2	3	13
Französisch	3	3	3	3	3	15
Dritte lebende Fremdsprache	-	-	3	2	2	7

- 2 -

Als Bildungs- und Schulaufgabe sind im Lehrplan vorge-schrieben

- für Englisch:

Weckung des Verständnisses für die Denk- und Lebensweise sowie für die Eigenheiten und Gewohnheiten der Menschen des angelsächsischen Sprachraums bzw. der englisch-sprechenden Gäste.

Schulung im Lesen und Verstehen englischer Texte, welche die Darstellung des täglichen Lebens betreffen oder mit dem Fremdenverkehr zusammenhängen, sowie in der Übersetzung englischer und deutscher Texte.

Vermittlung eines angemessenen aktiven Wortschatzes zur Bewältigung alltäglicher und fachspezifischer Situationen sowie eines erweiterten passiven Wortschatzes zum Verständnis von Texten allgemeinen wie auch literarischen Inhalts.

Kenntnis der Strukturen der englischen Sprache und Fähigkeit zur korrekten Anwendung dieser Kenntnisse im Sprachgebrauch.

Aufzeigen der wesentlichen Unterschiede zwischen amerikanischem und britischem Englisch.

Fähigkeit zur Abwicklung des Schriftverkehrs der Fremdenverkehrsbetriebe.

- für Französisch:

Weckung des Verständnisses für die Denk- und Lebensweise sowie die Eigenheiten und Gewohnheiten der Menschen des französischen Sprachraumes.

- 3 -

Schulung im Lesen und Verstehen französischer Texte, welche die Darstellung des täglichen Lebens betreffen oder mit dem Fremdenverkehr zusammenhängen, sowie in der Übersetzung französischer und deutscher Texte.

Vermittlung eines angemessenen aktiven Wortschatzes zur Bewältigung alltäglicher und fachspezifischer Situationen sowie eines erweiterten passiven Wortschatzes zum Verständnis von Texten allgemeinen wie auch literarischen Inhalts.

Kenntnisse der Strukturen der französischen Sprache und Fähigkeit zur korrekten Anwendung dieser Kenntnisse im Sprachgebrauch.

Fähigkeit zur Abwicklung des Schriftverkehrs der Fremdenverkehrsbetriebe.

- für die dritte lebende Fremdsprache: Analoges.

In den Pflichtgegenständen Englisch und Französisch ist bei der Reifeprüfung je eine Klausurprüfung (eine schriftlich, die andere mündlich nach Wahl des Prüfungskandidaten) abzulegen.

1.2. Der Fremdsprachenunterricht an der Hotelfachschule, Lehrplan BGBl.Nr. 416/1979, Anlage A/31, besteht aus den Pflichtgegenständen Englisch (einschließlich Schriftverkehr) sowie Französisch (einschließlich Schriftverkehr) und dem Freigegegenstand "Dritte lebende Fremdsprache" in folgendem Ausmaß:

- 4 -

	Wochenstunden/Klasse			Summe
	1.	2.	3.	
Englisch (einschl. SV)	3	2	3	8
Französisch (einschl. SV)	3	3	3	9
Dritte lebende Fremdsprache	2	2	2	6

Der Lehrplan enthält als Bildungs- und Lehraufgabe:

- für Englisch:

Vermitteln der gebräuchlichsten Redewendungen und eines angemessenen Wortschatzes aus dem Alltagsenglisch und aus dem Berufsleben. England- und Amerikakunde in bezug auf den Fremdenverkehr. Fähigkeit, das Sprachgut mündlich und schriftlich zu verwerten, Gespräche zu führen und den erforderlichen Schriftverkehr abzuwickeln.

- für Französisch:

Vermittlung einer möglichst einwandfreien Aussprache und der Fähigkeit, einen ausreichenden Wortschatz mündlich und schriftlich zu verwenden, wobei dieser auf Alltags- und Fachsprache sowie Grundkenntnisse über die französische Alltags- und Berufswelt bzw. auf Auskünfte über Einrichtungen des Fremdenverkehrs zu beschränken ist.

- für die Dritte lebende Fremdsprache: Analoges.

- 5 -

1.3. An der Gastgewerbefachschule, Lehrplan BGBl.Nr. 416/1979 Anlage A/32, besteht der Fremdsprachenunterricht aus dem Pflichtgegenstand Englisch (einschließlich Schriftverkehr) und dem Freigegegenstand Französisch in folgendem Ausmaß:

	Wochenstunden/Klasse			Summe
	1.	2.	3.	
Englisch (einschl. SV)	3	2	2	7
Freigegegenstand Französisch	3	3	3	9

1.4. Ferner ist an allen obgenannten Schulen Förderunterricht in den fremdsprachlichen Pflichtgegenständen im Ausmaß von 2 Wochenstunden in allen Klassen (ausgenommen der V. Jahrgang der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe) vorgesehen.

Zu 2)

Die Intensivierung des Fremdsprachenunterrichtes an allen genannten Schulen, besonders auch die lehrplanmäßig vorgesehene praktische Anwendungsfähigkeit der Fremdsprachenkenntnisse in den verschiedenen Sparten des Fremdenverkehrs wird als ein ständiges und vordringliches Anliegen gesehen.

Zu 3)

Die seit Jahren durchgeführte fachliche Schulung der Fremdsprachenlehrer der genannten Schulen im Rahmen der Lehrerweiterbildung des berufsbildenden Schulwesens, unterstützt durch die französischen Kulturinstitute sowie das British Council und andere einschlägige Organisationen, wird planmäßig fortgesetzt und intensiviert. Den Fremdenverkehrs-

- 6 -

schulen wurde und wird über die zuständigen Schulaufsichtsorgane nahegelegt, von den in den Lehrplänen gegebenen Möglichkeiten der Führung des Freigegegenstandes "Dritte lebende Fremdsprache" - derzeit auf Wunsch der Fremdenverkehrswirtschaft besonders aktuell "Italienisch" - sowie des Förderunterrichtes Gebrauch zu machen.

Zu 4)

Vor allem in den fachpraktischen Unterrichtsgegenständen wie "Servierkunde", "Getränk Kunde" und "Betriebspraktikum" sowie den Tätigkeiten im Lehrhotel und bei praktischen Einsätzen erfolgt eine intensive gäste- und verkaufsorientierte Unterweisung. Dieser Notwendigkeit wird auch bei allen Lehrerweiterbildungsveranstaltungen besonderes Augenmerk geschenkt.

Zu 5)

Alle Lehrpläne wurden genauestens an den jeweiligen Berufsbildern (Hotel- und Gastgewerbeassistent, Kellner, Koch, Reisebüroassistent, usw.) orientiert und werden im gesamten fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht, im letzteren durch die Fachlehrer, die eine mindestens sechsjährige facheinschlägige erfolgreiche Berufstätigkeit nachweisen müssen, ständig aktualisiert.

